

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint wöchentlich nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Verantwortlicher: Geschäftsführer Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Anknüpfungsbereich 100 000 M., die 66 mm breite Grundzeile od. deren Raum im amtlichen Teil 200 000 M., unter Eingangsbeitrag 250 000 M. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebensätter: Landtags-Veilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landesfiskusrentenkasse, Jahresbericht und Rechnungsabrechnung der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptgeschäftsführer Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 199

Montag, 27. August

1923

Die Notverordnung über die Ablieferungspflicht ausländischer Zahlungsmittel.

Die Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Für je zehntausend Mark, die gemäß § 5 des Gesetzes zur Sicherung des Brotgetreides im Wirtschaftsjahre 1923 bis 1924 vom 23. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt, Teil I, S. 410) als erste Teilabgabe zu entrichten sind, haben Gewerkschaftsgesellschaften den Gegenwert von zwei Mark Gold, alle übrigen natürlichen und juristischen Personenvereinigungen und Vermögensmassen den Gegenwert von einer Mark Gold in ausländischen Zahlungsmitteln, anderen ausländischen Werten oder diesen gleichgestellten Werten (§ 4) abzurufen, soweit ihnen in der Zeit vom 10. bis 20. August 1923 ausländische Vermögensgegenstände oder diesen gleichgestellte Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 abgehört haben. Die Ablieferung hat bis zum 15. September 1923 zu erfolgen. Ist am 5. September 1923 der Befehl über die Zwangsenteile noch nicht zugestellt, so wird die Ablieferungspflicht vorläufig nach dem Teilbetrage der Brotverforgungsabgabe bemessen, welcher der Erklärung über die Zwangsenteile entspricht. Der Rest ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Zwangsenteils abzuliefern.

Schulden in ausländischer Währung, die am 20. August 1923 vorhanden sind und bis zum 1. November 1923 gefällig werden müssen, können von dem nach Absatz 1 abzurufenden Betrage insoweit abgezogen werden, als sie den Wert der am 20. August 1923 vorhandenen, nicht abzuliefernden ausländischen Vermögensgegenstände übersteigen.

Eine Ablieferungspflicht besteht nicht, sofern der abzurufende Betrag zehn Mark Gold nicht übersteigt.

§ 2.

Für Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach diesem Gesetz nicht ablieferungspflichtig sind, weil ihnen innerhalb der vorgegebenen Zeit keine ausländischen oder diesen gleichgestellten Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 gehöret, bleibt eine Regelung über Art und Umfang ihrer Heranziehung vorbehalten. Das gleiche gilt für die Ergänzung der Leistungen, soweit die Ablieferungspflicht aus Mangel an solchen Vermögensgegenständen hinter dem Betrag von zwei oder einer Mark Gold für je zehntausend Mark des Teilbetrages der Brotverforgungsabgabe zurückbleibt.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch Anwendung, soweit Rückflüsse oder sonstige Vorteile über das gewöhnliche Maß hinaus angefallen sind.

§ 3.

Ausländische Vermögensgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Geldforten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen; Auszahlungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel und Forderungen in ausländischer Währung;

2. nach näherer Bestimmung der Reichsregierung

a) Anteile an ausländischen Gewerkschaftsgesellschaften sowie Geschäftsbeteiligungen jeder Art im Ausland;

b) an inländischen oder ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere.

Zu Vermögensgegenständen des Absatzes 1 Nr. 1 gehören gleich: deutsche Reichsgoldmünzen sowie Gold- und Silberbarren.

§ 4.

Die Ablieferungspflicht ist durch Hingabe von ausländischen Zahlungsmitteln, Wertpapieren oder im § 3 bezeichneten Art oder gleichgestellten Vermögensgegenständen (§ 3 Absatz 2) zu erfüllen. Dabei sind zunächst die Währungen der nachfolgenden Staaten zu verwenden: Argentinien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Holland, Italien, Japan, Kanada, Kuba, Mexiko, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschecho-Slowakei, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika.

Siehe bei Inkrafttreten der Verordnung dem Ablieferungspflichtigen Zahlungsmittel der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht zur Verfügung. So sind an deren Stelle die Währungen der nachfolgenden Staaten zu verwenden: Bulgarien, China, Deutsch-Österreich, Estland, Griechenland, Indien, Lettland, Litauen, Peru, Polen, Rumänien, Serbien, Ungarn, Uruguay.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung von Wertpapieren sowie der im § 3 Absatz 2 bezeichneten Vermögensgegenstände aus Gold und Silber zur Erfüllung der Ablieferungspflicht trifft die Reichsregierung.

Die Reichsregierung bestimmt ferner, in welchem Umfange die freiwillige Hingabe von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung an das Reich, die nach dem 1. August 1923 stattgefunden hat, als Erfüllung der Ablieferungspflicht gilt.

§ 5.

Bei verspäteter Ablieferung erhöht sich die Ablieferungspflicht um fünf Prozent des

zurückbleibenden Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Weist der Säumnige nach, daß seine Säumnis nicht auf Verschulden beruht, so kann die zurückbleibende Stelle ganz oder teilweise von der Erhöhung absehen oder einen bereits abgelieferten Mehrbetrag zurückverlangen.

§ 6.

Bei der Ablieferung von ausländischen Zahlungsmitteln wird ein Dollar mit vier Goldmark zwanzig Goldmark umgerechnet. Die Grundsätze für die Umrechnung der übrigen Währungen in Goldmark ebenso wie die für die Kurdenmittlung bei der Ablieferung von Wertpapieren möglichen Grundsätze werden in den Durchführungsbestimmungen (§ 14) festgesetzt.

§ 7.

Der Ablieferungspflichtige erhält für die von ihm abgelieferten Werte Stücke der wertberändigsten Anteile des Deutschen Reiches (Goldanleihe) zu einem Kurse, der fünf Prozent unter dem Zeichnungskurse liegt, der am Tage der Ablieferung gilt. Der Ablieferungspflichtige kann anstatt dessen die Entrichtung des Gegenwertes wählen in:

a) Reichsmark zum Dollarkurs des der Ablieferung vorangehenden Berliner Börsennotierungstages;

b) Quittung auf ein wertberändiges Steuerkonto. Das Steuerkonto kann zur Tilgung von Reichsteuern und sonstigen Reichsabgaben nach Wahl des Steuerpflichtigen verwendet werden. Werden die ausländischen Zahlungsmittel bis zum 5. September 1923 abgeliefert, so erfolgt die Quittung auf d. S. Steuerkonto mit der Maßgabe,

daß für eingezahlte je 100 M. eine Quittung von je 125 M. erfolgt.

Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen können Steuerpflichtige in Höhe des Betrages der Quittung auf dem Steuerkonto von dem Zuschlage nach Art. III, § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuererlassen in der Fassung des Steuererlasses vom 11. August 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I, S. 774) befreit werden.

Die in Absatz 1b vorgezeichneten Vermögensgegenstände kommen ferner jedem zugute, der, über seine Ablieferungspflicht hinaus, aber ohne ablieferungspflichtig zu sein, ausländische Zahlungsmittel der in § 3 Nr. 1 bezeichneten Art bis zum 5. September 1923 abgeliefert.

§ 8.

Wer weniger als zwei oder eine Mark Gold für je zehntausend Mark des ersten Teilbetrages der Brotverforgungsabgabe abgeliefert, ohne gemäß § 1 Abs. 3 von der Ablieferungspflicht befreit zu sein, hat bis zum 15. September 1923 eine Erklärung darüber abzugeben, welche ausländischen Vermögensgegenstände sich in der Zeit vom 10. bis 20. August 1923 in seinem Vermögen befunden haben sowie darüber, was er an ausländischen Vermögensgegenständen nach dem 31. Juli 1923 veräußert hat.

Die Reichsregierung schreibt Form und Inhalt der Erklärung vor. Sie kann die Erklärung verlangen und von ihnen jede für erforderlich ersicherte Auskunft verlangen, sie kann ferner eine Prüfung der Bücher und Betriebe vorsehen oder vorsehen lassen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung, ihrer Ergänzung und der Auskunft ist an Eides Statt zu versichern.

§ 9.

Wer die nach § 8 Abs. 1, 2 vorgezeichnete Erklärung nicht in der geforderten Frist abgibt oder auf die in § 8 Abs. 3 vorgezeichnete Vorladung nicht erscheint, oder die von ihm auf Grund des § 8 Abs. 3 verlangte Auskunft verweigert, kann zur Erfüllung seiner Pflichten durch Ordnungsgeld angehalten werden.

Die Ordnungsgeldstrafe kann bis zur Höhe des Gegenwertes von zwei Mark Gold für je zehntausend Mark des ersten Teilbetrages der Brotverforgungsabgabe verhängt werden. Die Ordnungsgeldstrafe wird durch Befehl der von der Reichsregierung bestimmten Behörde endgültig festgesetzt.

§ 10.

Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich 1. die nach § 8 Abs. 1, 2 vorgezeichnete Erklärung verweigert oder nicht in der geforderten Frist abgibt; 2. auf wiederholte Vorladung (§ 8 Abs. 3) nicht erscheint; 3. eine auf Grund des § 8 Abs. 3 von ihm verlangte Auskunft verweigert; 4. die Prüfung von Büchern in den Betrieben nicht gestattet oder behindert; 5. den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafzeit bis zu fünf Jahren und das Höchstmaß der Geldstrafe unbefristet.

§ 11.

Wer in dem in § 8 vorgezeichneten Erklärung oder Auskunft wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbefristet.

Sonntagspredner Poincaré.

Gegen Stresemans Reparationszahlen.

Paris, 26. August.

In seiner Rede in Chancy entwarf Poincaré ein Schreckensbild dessen, was geschehen wäre, wenn Frankreich im Weltkrieg den Sieg davongetragen hätte. Nachdem er alle Länder aufgezählt hätte, die Deutschland nach einem erfolgreichen Ausgang des Krieges unterjocht hätte, betonte er die Mühseligkeit, die Frankreich Deutschland gegenüber gezeigt habe. Deutschland ist nicht einmal gezwungen worden, uns unsere Kriegskosten zurückzugeben, nur die Reparation des materiellen Schadens, den es verursacht hat, ist ihm auferlegt worden. Ist dies denn wirklich eine so drückende Zurückweisung? Im Jahre 1870/71 hat Deutschland, das nicht betreten wurde und das im Gegenteil einen großen Teil Frankreich besetzt hatte, keinerlei Schäden erlitten. Es hatte keine Reparationen zu verlangen, aber es hat sich seine Kriegskosten bezahlen lassen, und es hat uns eine Entschädigung von 5 Milliarden auferlegt. Das war für die damalige Zeit eine enorme Summe. Wir haben nicht nur diese Summe bezahlt, sondern wir haben sogar an Loyalität unserem Gläubiger gegenüber Geld zu verschaffen gesucht, um unsere Schulden zu bezahlen, und wir haben 4,3 Milliarden gefunden. Dies waren übrigens nicht die einzigen Ausgaben, die wir zu entrichten gehabt haben. Der Krieg hatte uns ungefähr 2 Milliarden außerordentliche Kosten verursacht. Wir hatten mehr als 300 Millionen Steuern und Einkünfte verloren, wir hatten mehr als 340 Millionen Offizierskosten für die deutsche Armee zu bezahlen, ferner 77 Millionen für die Verpflegung von Paris während der Belagerung, mehr als 1/2 Milliarden für die Militärpensionen, 212 Millionen für die Entschädigung unserer Bürger, die durch Kriegsschäden Rückstellungen erlitten hatten, 42 1/2 Millionen Zurückset-

zung von Steuern, die an die Deutschen gezahlt worden waren, 15 1/2 Millionen für Liquidationen, 140 Millionen Entschädigung an die Stadt Paris, 19 Millionen an die Gesellschaft der Ostbahnen und noch sonstige viele Zahlungen. Außerdem hatten wir zwei Provinzen verloren. Und dieser so schmerzliche Verlust brachte ein fährliches Defizit mit sich, da die Einkünfte und Steuern des abgetrennten Gebietes von da an für uns verloren waren.

Ich nenne keine Gesamtsumme, da ich noch lange nicht die volle dieser Ausgaben erschöpfte habe. Aber die Zahlen, die ich nenne, können nicht bestritten werden. Sie kommen aus amtlichen Dokumenten, die am Tage nach dem Kriege zusammengestellt worden sind, und sie bieten ein wenig mehr Garantie für ihre Richtigkeit als die Zahlen, die vorgelesen der neue deutsche Reichskanzler bezüglich der Zahlungen, die Deutschland bereits geleistet haben soll, angegeben hat. Die Reparationskommission hat die wirklich geleisteten Zahlungen gewissenhaft nach einer konsolidierten Unterzählung bewertet, und bei ihren Feststellungen ist sie immer einmütig gewesen. Es ist also vergeblich, zu behaupten, daß Deutschland bereits 42 Milliarden Goldmark geleistet hat, oder auch nur 25, wie sie ein Wirtschaftsinstitut in Washington angegeben haben soll, ein Institut, von dem es mir bisher unmöglich gewesen ist, festzustellen, was es ist. Diese schiedsrichterliche Schlichtung zeigt und auf alle Fälle, zu welchen sonderbaren Ergebnissen wir kommen würden, wenn jemals internationale Sachverständige damit beauftragt werden sollten, die Zahlungsfähigkeit Deutschlands zu bemessen, und ich brauche wohl in dieser Beziehung nicht zu sagen, daß unsere Ansicht sich in diesem Punkte nicht ändern kann.